



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 1/89

VOM: 02.02.1989

**Aenderung der Nebenfachvereinbarung
für den Diplomstudiengang Informatik
mit dem Nebenfach Elektrotechnik
vom 18. Januar 1989** **Seite 1**

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Hochschulrechenzentrum
vom 23. Januar 1989** **Seite 4**

Nichtamtlicher Teil **Seite 16**
**Satzung zur Änderung der Diplom-
prüfungsordnung für den Studiengang
Angewandte Informatik mit dem Schwer-
punkt Ingenieurwissenschaften
(Ingenieurinformatik) an der Universität
Dortmund vom 28. November 1988**

**Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund**

Änderung
der Nebenfachvereinbarung
für den Diplomstudiengang Informatik
mit dem Nebenfach Elektrotechnik
Vom 18. Januar 1989

Die Nebenfachvereinbarung für den Diplomstudiengang Informatik mit dem Nebenfach Elektrotechnik vom 28. Oktober 1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/82 vom 3.12.1982) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.) erhält folgende Fassung:

"1. Grundstudium und Diplom-Vorprüfung

Im Grundstudium sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	V	Ü	P
Grundlagen der Elektrotechnik I für Informatiker und Naturwissenschaftler	3	1	0
Grundlagen der Elektrotechnik II für Informatiker und Naturwissenschaftler	2	1	0
Grundlagen der Elektrotechnik III	2	1	0
Grundlagen der Elektrotechnik IV	2	1	0
Digitalelektronisches Praktikum	0	0	4
Baelemente und Schaltungstechnik I	2	1	0
Baelemente und Schaltungstechnik II	2	1	0

Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Elektrotechnik besteht aus zwei je vierstündigen Klausuren, die den Stoff der Lehrveranstaltungen

1.1 "Grundlagen der Elektrotechnik I/II für Informatiker und Naturwissenschaftler"
und

1.2 "Grundlagen der Elektrotechnik III und IV" oder
"Baelemente und Schaltungstechnik I und II"

zum Gegenstand haben. Zulassungsvoraussetzung zu den unter 1.2 genannten Klausuren ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung

Digitalelektronisches Praktikum,

die durch einen Leistungsnachweis bestätigt wird. Die Note im Nebenfach wird gemäß § 11 der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fach Informatik vom 4. September 1979

(Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 12/79 vom 18.9.1979), geändert am 9.1.1986 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 1/86 vom 15.1.1986) ermittelt.

Studenten, die als Prüfungsfach "Grundlagen der Elektrotechnik III und IV" wählen, müssen einen Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltungen "Bauelemente und Schaltungstechnik I und II" nachweisen.

Studenten, die als Prüfungsfach "Bauelemente und Schaltungstechnik I und II" wählen, müssen einen Leistungsnachweis über die Lehrveranstaltungen "Grundlagen der Elektrotechnik III und IV" nachweisen. Art und Umfang der Leistungsnachweise werden jeweils vom Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben."

2. In Nummer 2.) erhält der erste Absatz folgende Fassung:

"2. Hauptstudium

Im Hauptstudium sind zu absolvieren:

- Entweder (Variante A) zwei zweisemestrige Lehrveranstaltungen aus dem folgenden Katalog

	Teil I		Teil II	
	<u>V</u>	<u>Ü</u>	<u>V</u>	<u>Ü</u>
Datentechnik I/II	2	1	2	1
Nachrichtentechnik I/II	2	1	2	1
Steuerungs- und Regelungstechnik I/II	2	1	2	1
Elektrische Energietechnik I/II	2	1	2	1
Theoretische Elektrotechnik I/II	2	1	2	1
Hochfrequenztechnik I/II	2	1	2	1

- oder (Variante B) eine zweisemestrige Lehrveranstaltung aus obigem Katalog und zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 V/1 Ü aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer des Fachbereichs Elektrotechnik. Hierbei ist die Auswahl des zweiten Teils eines zweisemestrigen Wahlpflichtfaches ohne Absolvierung des zugehörigen ersten Teils ausgeschlossen."

Übergangsregelung

Diese Änderung findet Anwendung auf alle Studenten, die im Sommersemester 1988 das Nebenfachstudium Elektrotechnik im Diplomstudiengang Informatik beginnen. Sie findet ferner bezüglich der Diplomprüfung im Nebenfach Elektrotechnik Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten die Diplom-Vorprüfung abschließen. Für Studenten, auf die diese Änderung keine Anwendung findet, gilt längstens bis zum 1.4.1990 die Nebenfachvereinbarung für den Diplomstudiengang Informatik mit dem Nebenfach Elektrotechnik vom 28.10.1982 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/82 vom 3.12.1982), es sei denn, sie beantragen beim Prüfungsausschuß, nach dieser Änderung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich und gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Der Antrag kann nicht von Studenten gestellt werden, die sich bereits in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 20.4.1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 12.1.1989.

Dortmund, den 18. Januar 1989

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsing

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Hochschulrechenzentrum
Vom 23. Januar 1989

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 32 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

I. Verwaltungsordnung

§ 1

Hochschulrechenzentrum

- (1) Das Hochschulrechenzentrum Dortmund (HRZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Dortmund gem. § 34 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG).
- (2) Das HRZ unterstützt die Hochschule bei der Durchführung von Datenverarbeitungs(DV)-Arbeiten.
- (3) Das HRZ kann von anderen Hochschulen auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen mitgenutzt werden.

§ 2

Aufgaben des HRZ

Dem HRZ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. der Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlagen) und Datenverarbeitungsgeräte (DV-Geräte) des HRZ für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Verwaltung und Bibliothek;
2. die Betreuung der für die Universität Dortmund verfügbaren DV-Kapazität und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Rechenanlagen der Universität Dortmund;
3. die Koordinierung der Beschaffung von DV-Anlagen der Universität Dortmund;

4. die Beratung, Unterweisung und Unterstützung der Benutzer;
5. die Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit sowie die Anleitung der Benutzer in Datenschutzfragen;
6. die Auswahl, Entwicklung, Dokumentation und Pflege von Zentralrechner-Software sowie die Beratung bei der Beschaffung und Koordination von Sammellizenzen von Standardsoftware für Arbeitsplatzrechner;
7. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die für die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des HRZ erforderlich sind;
8. die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des HRZ;
9. Führung und Fortschreibung einer Bestandsliste aller in der Hochschule vorhandenen DV-Anlagen und -Geräte;
10. die Ausbauplanung des HRZ.

§ 3

Der Leiter des HRZ

- (1) Das HRZ wird von einem hauptamtlichen Leiter (Direktor) geleitet.
- (2) Der Direktor wird auf Vorschlag des Senates vom Minister für Wissenschaft und Forschung bestellt.
- (3) Der Direktor wird von einem stellvertretenden Leiter unterstützt.
- (4) Der Direktor ist der Vorgesetzte der Bediensteten des HRZ.
- (5) Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. der für die Benutzerschaft effektive Einsatz der dem HRZ zugewiesenen Stellen und Betriebsmittel;
 2. die Erstellung von Betriebsregelungen und die Regelung der HRZ-internen Organisation;
 3. die Aufstellung der Haushaltsanmeldung für die zentrale Datenverarbeitung nach Beratung durch die ADV-Kommission (§ 4);
 4. die Bewirtschaftung der dem HRZ - Titilverwalter - zugewiesenen Planstellen und Stellen - einschließlich studentischer Hilfskräfte -, Verpflichtungsermächtigungen sowie der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsmittel);

5. die Unterrichtung sowie Abstimmung mit der ADV-Kommission über alle das HRZ betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten;
 6. die Entscheidung über die Zulassung zu sowie Ausschluß von der Benutzung des HRZ;
 7. die Erstellung einer Kostenrechnung sowie die Festsetzung der Entgeltsätze für Leistungen des HRZ;
 8. die gutachterliche Stellungnahme zu geplanten Beschaffungsmaßnahmen für DV-Anlagen;
 9. die Erstellung von Vorschlägen für einen Ausstattungsplan für das HRZ sowie dessen Fortschreibung.
- (6) Der Direktor erstellt jährlich einen Bericht, der mindestens Aussagen enthält über:
1. vorhandene Stellen, Räume, DV-Anlagen und -Geräte,
 2. erbrachte Leistungen, Kapazitätsauslastung, Nutzung und Nutzungsanteile,
 3. Entgeltsätze für das HRZ.
- (7) Der Direktor ist gehalten, die das HRZ betreffenden Beschlüsse der ADV-Kommission zu beachten bzw. durchzuführen. Hält er einen Beschluß der Kommission für rechtswidrig oder nicht durchführbar, so führt er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Rektorat.

§ 4

Die Kommission für Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung (ADV-Kommission)

- (1) Die nach § 34, Absatz 3, des WissHG gebildete Kommission für Angelegenheiten der Datenverarbeitung (ADV-Kommission) fördert und überwacht die Tätigkeit und Entwicklung des HRZ, koordiniert die DV-Aktivitäten in der Universität Dortmund und formuliert Leitlinien zur DV-Versorgung in der Universität Dortmund. Sie berät den Senat der Universität Dortmund und überwacht die Ausführung der Senatsbeschlüsse in DV-Angelegenheiten.
- (2) Die Zusammensetzung der ADV-Kommission und die Dauer der Mitgliedschaft regelt die Grundordnung der Universität Dortmund.
- (3) Die ADV-Kommission hat das Recht auf Information zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- (4) Der ADV-Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Festsetzung und Fortschreibung des Grundbedarfes an DV-Kapazität,
 2. Verabschiedung von Empfehlungen für den Ausstattungsplan des HRZ und dessen Fortschreibung sowie Stellungnahme zu dem Vorschlag des Direktors des HRZ zum Entwurf des Beitrages der Universität Dortmund zum Haushaltsvoranschlag, bevor dieser vom Direktor an den Kanzler weitergeleitet wird,
 3. Kontrolle über Planung und Einsatz der Haushaltsmittel,
 4. Empfehlung und Stellungnahme zu den Betriebsregelungen des HRZ,
 5. Ausarbeitung von Grundsätzen zur Verteilung von Betriebsmitteln des HRZ,
 6. Stellungnahme zu wesentlichen Betriebsmittelanforderungen, DV-Beschaffungsvorhaben und ADV-Projekten der Universität Dortmund,
 7. Vorbereitung eines Senatsvorschlages für einen neu einzustellenden Direktor des HRZ,
 8. Vermittlung bei Konflikten in Fragen der Koordinierung von DV-Beschaffungsvorhaben sowie zwischen Benutzer und HRZ-Interessen,
 9. Zustimmung zu Forschungs- und größeren Entwicklungsarbeiten des HRZ,
 10. Beratung über Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.
- (5) Die ADV-Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

II. Benutzungsordnung

§ 5 Benutzer

- (1) Zur Benutzung des HRZ sind berechtigt:
1. Mitglieder und Angehörige sowie Einrichtungen der Universität Dortmund sowie das Studentenwerk Dortmund zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben bzw. ihres Studiums,
 2. Mitglieder und Angehörige von anderen staatlichen Hochschulen des Landes NW oder Hochschulen außerhalb des Landes NW aufgrund von Vereinbarungen oder Weisungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen,

3. sonstige natürliche und juristische Personen nach Maßgabe der Möglichkeiten.
- (2) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des HRZ setzt die vorherige Erteilung eines Benutzungskennzeichens (Zulassung) voraus. Die Zulassung erfolgt nur in Hinblick auf ein vom Antragsteller fest umrissenes Vorhaben und ist inhaltlich und zeitlich an dieses Vorhaben gebunden.
- (3) Benutzer im Sinne dieser Ordnung sind Nutzungsberechtigte mit einem gültigen Benutzungskennzeichen sowie deren Beauftragte.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Benutzung des HRZ und seiner Betriebsmittel ist beim Direktor des HRZ auf einem Formblatt zu beantragen.
- (2) Bei der Beantragung sind insbesondere folgende Angaben zu machen:
 1. Kurzbeschreibung des Vorhabens (mit Angabe des Grundes der Inanspruchnahme),
 2. Bezeichnung des für die Abwicklung der Arbeiten im Rahmen des Vorhabens Verantwortlichen,
 3. Bezeichnung des für die Disposition der Finanzmittel des Vorhabens Verantwortlichen,
 4. Bezeichnung aller Personen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben Dienstleistungen des HRZ in Anspruch nehmen,
 5. Zuordnung des Vorhabens zu einer Vorhabengruppe gem. § 7,
 6. Angaben darüber, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen,
 7. Gegebenenfalls Nachweis darüber, daß das Vorhaben im Rahmen einer Nebentätigkeit angezeigt und genehmigt wurde,
 8. Angaben darüber, ob das Vorhaben aus Drittmitteln finanziert wird (mit Bezeichnung der Haushaltskennziffer),
 9. Versicherung, daß eine entgeltliche Verwertung der Ergebnisse des Vorhabens ggf. angezeigt wird,
 10. Voraussichtliche Dauer des Vorhabens.

Jede Änderung einer der Angaben zur Kennzeichnung des Vorhabens ist dem HRZ unaufgefordert anzuzeigen.

- (3) Die Zulassung zur Benutzung erteilt der Direktor durch schriftlichen Bescheid.
- (4) Der Antrag wird ergänzt durch die Angabe der zu nutzenden Dienste und Einrichtungen des HRZ.
- (5) Die Zulassung kann mit einer zeitlichen Begrenzung der nutzbaren DV-Kapazitäten sowie mit weiteren Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- (6) Sofern die Zulassung zur Ausübung einer Nebentätigkeit erfolgt, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten, insbesondere die Regelungen über die Genehmigungs- und Entgeltspflicht bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung von Nebentätigkeiten (vgl. insbesondere §§ 72 LBG, 13 ff. HNtV).
- (7) Die Nichterteilung einer Zulassung ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich. Diese Gründe sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die ADV-Kommission um Vermittlung anrufen oder Widerspruch einlegen, über den der Rektor nach Anhörung der ADV-Kommission entscheidet.

§ 7

Vorhabengruppen

- (1) Die Zuordnung eines Vorhabens zu einer Vorhabengruppe ergibt sich aus der Aufgaben- und Finanzierungsart.

Aufgabenarten sind:

- (A) Lehre;
- (B) Forschung -
 - (B.a) von Forschern der Universität Dortmund,
 - (B.b) von Forschern der anderen Hochschulen des Landes NW,
 - (B.c) von Forschern an Hochschulen außerhalb des Landes NW,
 - (B.d) von anderen Forschern;
- (C) alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhenden Aufgaben der Universität Dortmund sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde;
- (D) sonstige Arbeiten.

- (2) Die Finanzierungsart bezieht sich auf die überwiegende Art der Finanzierung:

1. aus Mitteln der Universität Dortmund,
2. aus Mitteln anderer Hochschulen des Landes NW,
3. aus Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes NW,
4. aus Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk,
5. aus Mitteln der Max-Planck-Institute oder aus Mitteln anderer, überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen, soweit nicht Punkt 1. zutrifft,

6. aus sonstigen öffentlichen Mitteln,
7. aus nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt,
8. in sonstigen Fällen.

§ 8

Dienstleistungen

- (1) Die Benutzer des HRZ sind selbst verantwortlich für alle ADV-Arbeiten im Rahmen ihres Vorhabens.
- (2) Das HRZ stellt ihnen die folgenden Dienstleistungen zur Verfügung:
 1. Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Abwicklung von ADV-Arbeiten, bestehend aus
 - a) DV-Kapazität,
 - b) Standard-Software,
 - c) Arbeitsplätzen für die Datenerfassung, die Dialognutzung der DV-Anlagen und für die Ein-/Ausgabe von Rechenaufträgen,
 - d) DV-Material,
 - e) einem hochschulübergreifenden Datennetz;
 2. Übernahme von Teilarbeiten zur
 - a) Arbeitsvorbereitung,
 - b) Datenerfassung,
 - c) Programmierung;
 3. Information, Anleitung und Schulung der Benutzer zur
 - a) problemorientierten Beratung,
 - b) methodenorientierten Beratung,
 - c) anlagenorientierten Beratung,
 - d) DV-technischen Beratung.

§ 9

Betrieb

- (1) Die detaillierte Aufstellung der (gemäß § 8(2)1.) bereitgestellten DV-Anlagen und -Geräte sowie der Programme und der sonstigen Betriebsmittel sind Inhalt von Betriebsmittelkatalogen. Die örtlichen, zeitlichen und organisatorischen Bedingungen für die Benutzung dieser Betriebsmittel sind in Betriebsregelungen enthalten.
- (2) Zu allen übrigen Dienstleistungen (gemäß § 8(2)2. und § 8(2)3.) sind Anfragen und Anträge an das HRZ zu den geregelten Öffnungszeiten zu richten.
- (3) Aus besonderem Anlaß können von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen getroffen werden, soweit dabei andere Benutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden.

- (4) Die Reihenfolge bzw. Priorisierung der Bearbeitung von Rechenaufträgen wird gesteuert:
1. primär durch die Zeitfolge der Zugriffe durch die Benutzer,
 2. gemäß von den Benutzern angegebenen Dringlichkeitsstufen,
 3. unter Berücksichtigung der Betriebsmittelanforderungen der Benutzer,
 4. im Rahmen der den Benutzern zur Verfügung stehenden Rechenkontingente,
 5. nach einer vom HRZ festgelegten Abarbeitungsstrategie.
- (5) Nach Abstimmung mit der ADV-Kommision kann der Direktor des HRZ Abweichungen vom vorgenannten Steuermechanismus festlegen.

§ 10
Nutzungsentgelt

- (1) Die Inanspruchnahme des HRZ erfolgt im allgemeinen gegen die Erstattung eines Entgelts, das vom Umfang der genutzten Dienstleistungen und von Entgeltsätzen abhängt.
- (2) Es gibt unterschiedliche Entgeltsätze für folgende Entgeltstufen:
1. unentgeltliche Nutzung,
 2. Berechnung nach Betriebskosten,
 3. Berechnung nach Selbstkosten,
 4. Berechnung von Marktpreisen.
- (3) Die Zuordnung der Vorhaben zu den Entgeltstufen und die Entgeltsätze werden nach landeseinheitlichen Grundsätzen jährlich neu bestimmt und durch das HRZ bekanntgegeben.
- (4) Die Abrechnung erfolgt für die:
1. Nutzung des zentralen DV-Systems in Verrechnungseinheiten,
 2. Erfassung von Daten in Mannstunden,
 3. Programmierung in Mantagen,
 4. Nutzung des Datennetzes in Datenpaketen.
- Grundlage der Abrechnung sind die entsprechenden Aufzeichnungen des HRZ.
- (5) Eine besondere Abrechnung der übrigen Dienstleistungen des HRZ erfolgt nicht; ihre Inanspruchnahme ist durch die Entgelte für die Nutzung des zentralen DV-Systems abgedeckt. Jedoch können besondere Kosten, die dem HRZ erwachsen, gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnungsstellung fällig.

§ 11

Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben das Recht,
 1. die Dienstleistungen des HRZ im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der Betriebsregelungen sowie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten für die Bearbeitung ihres Problems in Anspruch zu nehmen,
 2. sich mit Anregungen und Beschwerden an die ADV-Kommission zu wenden.
- (2) Die Benutzer sind grundsätzlich gleichberechtigt im Zugang zu den vom HRZ betriebenen DV-Anlagen und -Geräten.
- (3) Die Benutzer dürfen nur eigene Daten und Programme lesen oder verarbeiten. Sonstige Daten und Programme dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verfügungsberechtigten gegenüber dem HRZ gelesen oder verarbeitet werden.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet,
 1. die Vorschriften der Benutzungsordnung und der Betriebsregelungen einzuhalten,
 2. sich alle für ihre Arbeiten erforderlichen Kenntnisse über die Datenverarbeitung und die HRZ-Organisation im Hinblick auf die sinnvollen Arbeitstechniken anzueignen und auf dem neuesten Stand zu halten;
 3. die bereitgestellten DV-Geräte, Datenträger und sonstige Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln und die vom HRZ gegebenen Hinweise zu beachten;
 4. Störungen, Beschädigungen sowie Fehler an DV-Anlagen und -Geräten und Datenträgern nicht selbst zu beheben, sondern umgehend an das zuständige Fachpersonal zu melden;
 5. in den Räumen des HRZ sowie bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des HRZ Folge zu leisten;
 6. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb stören könnte (insbesondere ist Mißbrauch gemäß § 14 untersagt);
 7. das Benutzerkennzeichen vor Verwendung durch Dritte zu schützen;
 8. das Benutzerkennzeichen dem HRZ auf Verlangen nachzuweisen;

9. vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten dies dem HRZ mitzuteilen und - unbeschadet der eigenen Verpflichtung des Benutzers zum Datenschutz - die vom HRZ vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu beachten und zu nutzen;
10. bekannt gewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung des Befugten weiterzugeben oder selbst zu nutzen.

Der Benutzer hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- (5) Die Benutzer haben das HRZ von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12

Rechte und Pflichten des Hochschulrechenzentrums

- (1) Das HRZ unterstützt durch die von ihm bereitgestellten Dienstleistungen die Benutzer bei ihren Vorhaben nach bestem Wissen und Gewissen.

Die sachliche und rechnerische Korrektheit von Ergebnissen sowie die Einhaltung von Terminen kann nicht garantiert werden.

Die Verantwortung für den fachlichen Inhalt der Programme und die fachliche Korrektheit der verwendeten Algorithmen bzw. der Verarbeitungsergebnisse liegt ausschließlich beim Benutzer.

- (2) Das HRZ ist verpflichtet:
 1. alle ihm anvertrauten DV-Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte für die Benutzer bestmöglich zu betreiben;
 2. alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um
 - eine den Vorschriften und Weisungen entsprechende Verarbeitung von Daten sicherzustellen und
 - Verlust von Daten, unzulässige Verarbeitung von Daten, Nutzung oder Kenntnisnahme von schutzbedürftigen Daten durch Unbefugte zu verhindern.
- (3) Das HRZ ist berechtigt und im Falle eines vermuteten Mißbrauchs (§ 14) verpflichtet, zur Klärung des Sachverhaltes Benutzer um Auskunft über ihre Arbeiten zu ersuchen und Einblick in die dabei verwandten Daten und Programme zu nehmen. Anzuwendende Bestimmungen zum Datenschutz befreien den Benutzer nicht von der Auskunftspflicht.
- (4) Das HRZ darf Programme und Daten der Benutzer nur mit deren Einverständnis zu Testzwecken einsetzen.

**§ 13
Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für alle von ihnen schuldhaft verursachten Schäden (z.B. Verletzung von Lizenzrechten, Verlust von Datenträgern oder Beschädigung an DV-Geräten).
- (2) Das HRZ haftet für von seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Benutzer haben durch vorbeugende Maßnahmen einen möglichen Schaden gering zu halten.
- (3) Das HRZ übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der Ergebnisse, die auf den DV-Anlagen des HRZ berechnet wurden.

**§ 14
Mißbrauch**

Mißbrauch der vom HRZ bereitgestellten Dienstleistungen liegt vor, wenn einer der folgenden Sachverhalte erfüllt ist:

1. unberechtigte Verwendung von Benutzungsgenehmigungen (z.B. Benutzung von Dienstleistungen des HRZ ohne Vorliegen einer gültigen Benutzungsgenehmigung),
2. Arbeiten mit der eigenen Benutzungsgenehmigung an Problemen, die im Antrag nicht angegeben sind,
3. Arbeiten mit einer fremden Benutzungsgenehmigung ohne ausdrückliche Zustimmung des Antragstellers, für den diese Benutzungsgenehmigung erteilt wurde,
4. vorsätzliche Verletzung von Zugriffsberechtigungen (z.B. Lesen, Verändern, Löschen und/oder anderweitiges Speichern von Daten und/oder Programmen anderer Benutzer oder des HRZ ohne deren ausdrückliche Genehmigung),
5. Nutzung in einem solchen Ausmaße, daß andere Benutzer beeinträchtigt werden, wenn dies bei zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wäre.

**§ 15
Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Ordnungsmaßnahmen sind erforderlich:
 1. bei einem eingetretenen oder zu erwartenden schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder die Betriebsregelungen;

2. im Fall eines Mißbrauchs gemäß § 14;
 3. wenn strafbare Handlungen zu befürchten sind;
 4. wenn Nutzungsentgelte nicht fristgerecht gezahlt werden.
- (2) Der Direktor des HRZ kann im Falle eines Ordnungsverstoßes in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens folgende Maßnahmen ergreifen:
1. Sperrung des Benutzungskennzeichens,
 2. Anrechnung der durch den Mißbrauch angefallenen Kosten,
 3. Berichterstattung an den Rektor der Universität Dortmund bzw. an das verantwortliche Organ der Hochschule oder Institution, der der Benutzer angehört.
- (3) In der Regel sollen die Ordnungsmaßnahmen nicht ohne Verwarnung erfolgen. Vor einer Ordnungsmaßnahme muß der Benutzer unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Der Betroffene kann den Vorsitzenden der ADV-Kommission um Vermittlung bitten.
- (5) Die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen werden nicht berührt; insbesondere bleibt der Anspruch der Universität Dortmund auf das vereinbarte Entgelt im Rahmen der erfolgten Nutzung bestehen. Der Benutzer kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (6) Die Einleitung von disziplinarischen, zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen bleibt vorbehalten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das HRZ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Dortmund vom 20.10.1988.

Dortmund, den 23. Januar 1989

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger

Nichtamtlicher Teil

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften
(Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund
Vom 28. November 1988

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 294. Sitzung am 20. Oktober 1988 Änderungen der §§ 9, 11, 17 und 18 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 7. Januar 1987 (GABl.NW. S. 85/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/87 vom 4. März 1987) beschlossen. Diese Änderungen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 9. November 1988 - II A 6 - 8145.21 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. 1/1989, S. 25). Die Satzung ist mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften
(Ingenieurinformatik)
an der Universität Dortmund
Vom 28. November 1988

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund vom 7. Januar 1987 (GABl. NW. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:

1. Rechnerstrukturen,
2. Hardware-Praktikum,
3. Software-Praktikum,
4. Angewandte Mathematik.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Im Anwendungsfach Elektrotechnik sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Bauelemente und Schaltungstechnik I und II“ oder „Grundlagen der Elektrotechnik III und IV“ vor der letzten Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung vorzulegen.“

c) In Absatz 8 wird Satz 1 gestrichen.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Prüfung im Fach Mathematik erstreckt sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen „Höhere Mathematik I, II und III“ abgedeckt werden. Die Fachprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit.“

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Prüfung im Anwendungsfach Elektrotechnik besteht aus zwei je vierstündigen Klausurarbeiten. Sie erstrecken sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen

- 4.1 Grundlagen der Elektrotechnik I und II für Informatiker und Naturwissenschaftler,
 - 4.2 Grundlagen der Elektrotechnik III und IV oder Bauelemente und Schaltungstechnik I und II
- abgedeckt werden, wobei die erfolgreiche Teilnahme an der unter Nr. 4.2 nicht gewählten Veranstaltung durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 7 nachzuweisen ist.“

c) In Nummer 5 wird hinter „Mechanik I“ eingefügt: „für Maschinenbauer“.

3. In § 17 Abs. 3 wird die Bezeichnung der Lehrveranstaltungen „Mechanik II“ und „Materialflußtechnik I“ geändert in „Mechanik III für Maschinenbauer“ und „Materialflußsysteme“.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird vor „Energietechnik I und II“ eingefügt: „Elektrische“.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Prüfung im Anwendungsfach Maschinenbau besteht aus drei einzelnen Prüfungsleistungen. Die erste Prüfungsleistung ist eine vierstündige Klausurarbeit. Sie erstreckt sich auf die Gebiete, die durch die Lehrveranstaltungen „Elektrische Meßtechnik“, „Regelungstechnik“ sowie „Steuerungstechnik“ abgedeckt sind. Die zweite und dritte Prüfungsleistung bestehen in je einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 25 und höchstens 40 Minuten Dauer. Die beiden mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf eines der folgenden drei Anwendungsgebiete nach Wahl des Kandidaten:

- a) Anwendungsgebiet A, abgedeckt durch die Lehrveranstaltungen
 - „Spanende Fertigungsverfahren I“ sowie „Aufbau und Betrieb von NC-Werkzeugmaschinen“
 - „Umformende Fertigungsverfahren I“ sowie „CAD in der Umformtechnik“,
- b) Anwendungsgebiet B, abgedeckt durch die Lehrveranstaltungen
 - „Fabrikorganisation I“ sowie „Produktionssteuerung“
 - „Fertigungsvorbereitung II“ sowie „DV in der Fertigungsvorbereitung“,
- c) Anwendungsgebiet C, abgedeckt durch die Lehrveranstaltungen
 - „Handhabungstechnik I“ sowie „Planung logistischer Systeme“
 - „Förder- und Lagertechnik I und II“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach dem 31. März 1988 erstmalig für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Sie gilt nicht für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Studium befinden; für diese Studenten ist die zu Beginn ihres Studiums geltende Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Schwerpunkt Ingenieurwissenschaften (Ingenieurinformatik) vom 7. Januar 1987 (GABl. NW. S. 85) maßgeblich. Studenten, für die nach Satz 2 diese Änderungssatzung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß die Anwendung dieser Änderungssatzung beantragen, sofern sie sich noch nicht zu einer Prüfung gemeldet haben. Der Antrag ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 20. 4. und 18. 5. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 20. 10. 1988 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 11. 1988 – II A 6–8145.21.

Dortmund, den 28. November 1988

Der Rektor
 der Universität Dortmund
 Universitätsprofessor Dr. P. Velsinger